



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
Az.: 2-2-0265

Gera, 31. Juli 2015

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegen- schaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld,
hat das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung Saalfeld, Flur 0
Flurstück/e 1753/2

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n
Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **26.08.2015 bis 25.09.2015**

in der Zeit von

Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo bis Mi 13:00-15:30 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften
(Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als
anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein
Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der
Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 09.07.2015

im Auftrag
Alfred Christian Schäfer

Flurbereinigungsbeschluss Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Arnsgereth

Im Amtsblatt vom 22. August 2015, im Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt,
ist der Flurbereinigungsbeschluss zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
Arnsgereth vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
veröffentlicht.

Auslegung des Beschlusses

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei
Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung u. a. in der
Flurbereinigungsgemeinde:

- Stadt Saalfeld in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale,
im Stadtplanungsamt,
Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

gez. Jens Lüdtko
Amtsleiter

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an der Mittagessenversorgung in den Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale vom 22.08.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung
(ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.
Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.
März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung
der staatlichen Schulen (ThürSchFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom
30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner
Sitzung am 8. Juli 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderung

Die §§ 3 und 4 der Satzung über die Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale
an der Mittagessenversorgung in den Grund- und Regelschulen in Trägerschaft
der Stadt Saalfeld/ Saale vom 22.08.2011 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über die Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an
der Mittagessenversorgung in den Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der
Stadt Saalfeld/Saale tritt zum 24.08.2015 in Kraft.

Stadt Saalfeld/ Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Saalfeld/Saale, den 21. Juli 2015



Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 3. Juni 2015 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (Verkehrsanlagen) der Stadt Saalfeld/Saale innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne des § 2 des Thüringer Straßengesetzes sowie des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen;
 2. Verlegung privater Leitungen;
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Containern, Absetzmulden, Toilettenhäuschen, Toilettenwagen;
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art;
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen, Werbeaufstellern und Hinweisschildern;
 6. Freitreppen, Rampen und Grundstückseinfriedungen;
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 30 cm tief in die Verkehrsanlage hineinragen und bei Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 noch nicht vorhanden waren;
 8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 10 cm in die Verkehrsanlage hineinragen oder mindestens 5% der Gehwegbreite einnehmen oder eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m nicht mehr gewährleistet ist;
 9. Plakatwerbung einschließlich Wahlwerbung;
 10. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Verkehrsanlage in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Sondernutzungsnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Anzeige- und Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint. Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Sondernutzungsnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen und eine Veränderung oder Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5

Anzeigepflicht erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in die Verkehrsanlage hineinragen, oder die bei Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 bereits vorhanden waren;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Transparenten, Dekorations-, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Verkehrsanlage nicht beschädigt wird;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Lose für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß Absatz 1 sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.



§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Sondernutzungsnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Verkehrsanlage wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsanlage zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Sondernutzungsnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Sondernutzungsnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Verkehrsanlage und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Sondernutzungsnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Verkehrsanlage durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Verkehrsanlage, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Verkehrsanlage festgestellt,

wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer Verkehrsanlage die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 5 Absatz 3 gegen die Anzeigepflicht verstößt;
 - d) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - e) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Sondernutzungssatzung der Stadt Saalfeld vom 4. Juli 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

Stadt Saalfeld/Saale, den 9. Juli 2015

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 3. Juni 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1****Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (Verkehrsanlagen) im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 9. Juli 2015 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben,
 - a) wenn bei nicht kommerzieller Sondernutzung diese im erheblichen öffentlichen Interesse der Stadt Saalfeld/Saale liegt,
 - b) bei Wahlkampfwerbeanlagen während eines Wahlkampfes, wenn der Werbende zur Wahl antritt.
- (5) Die Sondernutzungsgebühren können um 50% reduziert werden, wenn neben dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers ebenfalls ein städtisches Interesse besteht.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Verkehrsanlage und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden

anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Sondernutzungsnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Saalfeld/Saale vom 4. Juli 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

Stadt Saalfeld/Saale, den 9. Juli 2015

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister

Anlage 1**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr
p/m ²	=	pro Quadratmeter
p/m ³	=	pro Kubikmeter

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
----------------	---	--

Gebührenguppe 1

	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	6,90 bis 344,60 p/J
	Längsverlegungen	
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	6,90 bis 68,90 p/J
	Bauliche Anlagen	
	einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder und Pfosten bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	34,50 bis 103,40 p/J
1.12	- befristet	3,50 bis 6,90 p/W
	Schilder und Pfosten über 0,4 m ²	
1.13	- unbefristet	114,90 bis 137,90 p/J
1.14	- befristet	6,90 bis 9,20 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.02	
1.15	- unbefristet	6,90 bis 68,90 p/J
1.16	- befristet	3,50 bis 13,80 p/M



Gebühren-ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
3.102	Werbeaufsteller bis 0,5 m ² Plakatständer/Plakate/	1,00 p/W
3.103	Werbeaufsteller bis 1 m ² Fahrradständer mit Werbung von mehr als 0,2 m ²	1,50 p/W
3.11	Informationsstände je Stand	
3.111	Informationsstände bis 9 m ²	3,00 p/T
3.112	Informationsstände über 9 m ²	6,00 p/T
3.113	Informationsstände zur Produktwerbung bis 9 m ²	6,00 p/T
3.114	Informationsstände zur Produktwerbung über 9 m ²	12,00 p/T
3.12	Transparente u.a. Transparente/Werbebanner	
3.121	- bis 3 m ²	10,00 p/W
3.122	- 3 m ² bis 5 m ²	15,00 p/W
3.123	- über 5 m ²	20,00 p/W

Stadt Saalfeld/Saale, den 9. Juli 2015

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister

Informationen

des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 8. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
werte Gäste,

einige Informationen zum investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Grundschule „Marco Polo“ - Freisportanlage: Im Bau- und Wirtschaftsausschuss wurde am 22.04.2015 die Vergabe der Baumaßnahme an die Firma STRABAG AG beschlossen. Der Baubeginn war am 11.05.2015. Der Baufortschritt entspricht dem Bauablaufplan. Die Maßnahme soll Mitte August 2015 abgeschlossen sein.

Umbau B 85 im Bahnhofsbereich: Der gegenwärtige Bauzustand entspricht dem Bauzeitenplan, sodass die Fertigstellung des Kreisverkehrs „Räditzkreuzung“ – unter Voraussetzung eines kontinuierlichen Baufortschrittes – zum 07.08.2015 gegeben ist. Die Verkehrsleitung im Rahmen des 2. Bauabschnittes 2015 kann ab 10.08.2015 über die Umgehung Saalfeld erfolgen. Seitens der Städtebauförderung liegt die Aussage zur Förderfähigkeit der Gestaltung des Kreisverkehrs Räditzkreuzung vor. Die Firma Herlitze & Gerbothe aus Rudolstadt, die das wirtschaftlichste Angebot einreichte, kann mit der Ausführung der Leistung beauftragt werden.

Radweg Remschütz: Die Deutsche Bahn führt in der Zeit vom 14. August, 22:00 Uhr bis 21. August 2015, 5:00 Uhr umfangreiche Gleisbauarbeiten im Bereich Remschütz durch. Dieses Zeitfenster kann für die Sicherungsarbeiten am Steilhang genutzt werden. Durch den Feuerwehrverein Remschütz, den städtischen Bauhof und freiwilligen Helfern soll der Hangbereich von den schlimmsten Gefahrenpunkten geräumt werden. Ziel ist eine Freigabe des Weges möglichst für alle Nutzer – zumindest bis zu der im Jahr 2016 notwendigen baulichen Sicherung.

Die Bundesgartenschau 2021 (BUGA) findet in Erfurt statt. Es bestand die Möglichkeit zur Bewerbung als Außenstandort. Die Stadt Saalfeld/Saale hat sich mit einigen Objekten beworben. Der Park der Villa Bergfried hat als großer Villengarten des 20. Jahrhunderts die Zustimmung der Juroren gefunden und wurde in die Liste der Außenstandorte aufgenommen. Obwohl der Verwaltung im Moment noch keine Detailkenntnisse über die ganze Sache vorliegen, ist sicher, dass die Stadt aktiv und mit einer eigenen Liegenschaft an der BUGA

2021 beteiligt sein wird. Im Lauf der nächsten Wochen ist zu klären, welche Fördermittel für den Bergfriedpark beantragt werden und wie wir dieses Kleinod in die BUGA mit einbringen können.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 8. Juli 2015

Beschluss-Nr.: 79/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 3. Juni 2015.

Beschluss-Nr.: 16/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an das Mitglied des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale, Frau Viola Rümpler, gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 4 i. V. m. § 2 Buchst. d) der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 17/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an das Mitglied des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Joachim Heinecke, gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 4 i. V. m. § 2 Buchstabe d) der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 98/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Stadtverwaltung, die Ausschreibung des Winterdienstes an eine externe Firma zu prüfen. Das Ergebnis sollte zur Stadtratssitzung im September 2015 vorgestellt werden.

Beschluss-Nr.: 81/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stellt gemäß § 80 (3) ThürKO die Jahresrechnung 2013 fest.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	35.647.405,25 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	6.250.745,26 €
Summe Solleinnahmen	41.898.150,51 €

+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	1.920.120,00 €
./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	490.099,10 €
./. Abgang alte Kasseneinnahmereste	268.796,81 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	43.059.374,60 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	35.553.138,70 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	8.262.536,32 €
Summe Sollausgaben	43.815.675,02 €

+ neue Haushaltsausgabereiste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereiste Vermögenshaushalt	756.385,98 €
./. Abgang alter Kassenausgabereiste	+85,56 €
Summe bereinigte Sollausgaben	43.059.374,60 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 ThürGemHV) in Höhe von 346.195 €. In den Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes sind 393.000 € Entnahme aus der Sonderrücklage Altersteilzeit enthalten. In den Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 206.388 € enthalten, davon 40.752 € Anteil Arnsgereth (§§ 6 und 9 der Eingliederungsvereinbarung). In den Sollausgaben des Vermögenshaushaltes ist eine Zuführung an die allgemeine Rücklage, Anteil Arnsgereth, in Höhe von 815 € enthalten.

Beschluss-Nr.: 83/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale auf Grundlage des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2013 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 94/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an der Mittagessen-



versorgung in den Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale vom 22.08.2011.

Beschluss-Nr.: 96/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld ermächtigt den Bürgermeister während der vorläufigen Haushaltsführung zu den auf Grundlage der Bestimmungen des § 61 ThürKO zu leistenden außerplanmäßigen Ausgaben, die zur Wahrung von rechtlichen Verpflichtungen (gesetzliche und vertragliche) und für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind und dem Betrieb und der Unterhaltung von Versorgungs-, Bildungs- und anderer vitaler Einrichtungen sowie der Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit gemäß Anlage dienen. Des Weiteren dürfen die Investitionen, die in Vorjahren begonnen und bewilligt wurden, fortgesetzt werden.

Beschluss-Nr.: 82/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme „Sanierung Turnhalle der GS Gorndorf“, Albert-Schweitzer-Str. 130, 07318 Saalfeld.

Beschluss-Nr.: 90/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt. Inhalt der Vereinbarung ist die Fertigstellung des Mischwasserkanals in einem Teilbereich des Rainweges durch den ZWA. Die anteilige Kostenbeteiligung gemäß Verbandsbeschluss 9/1/99 vom 27. Mai 1999 beträgt 19.198,75 Euro. Der Stadtrat beschließt den Vorgriff auf den noch zu verabschiedenden Haushalt 2015/2016. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich hier aus dem o. g. Verbandsbeschluss.

Die Baumaßnahme ist nach der Straßenausbaubeitragssatzung beitragspflichtig. Die Verkehrsanlage ist als Anliegerstraße zu klassifizieren. Die voraussichtliche Höhe des Beitragssatzes aller anliegenden Grundstücke beträgt 0,31891 Euro/m² (gerundet 0,32 Euro/m²).

Das Bauprogramm erstreckt sich auf den Bereich zwischen der Kreuzung Rainweg/Mittlerer Boden und der Kreuzung Zum Lerchenhügel/Einfahrt privater Parkplatzbereich des AWO Wohnheimes.

Beschluss-Nr.: 88/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld beauftragt die Stadtverwaltung, 5 Caravanstellplätze am Standort Altsaalfelder Straße noch fristgemäß aus den Mitteln des Regionalbudgets zu bauen. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld beschließt den Bau von 10 Caravanstellplätzen an den Feengrotten gemäß dem im Anhang geschilderten Sachverhalt. Die Kosten betragen ca. 140.000 € bei einer 100%igen Förderung.

Beschluss-Nr.: 97/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld beschließt, die Entwicklung des Wohngebietes Bohnstraße (s. Anlage 1 + 2) öffentlich auszuschreiben.

Wegfall der Gründe

für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen

Beschlüssen (Stadtratssitzung 08.07.2015 -

Beschluss-Nr. 87/2015)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt in Bezug auf den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung nicht öffentlicher Beschlüsse, die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung öffentlich bekannt zu machen:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Kaufvertrag hinsichtlich des Flurstückes-Nr. 1038/3 (Beschluss-Nr. 60/2014) beschlossen und mit der Urkunde der Notarin Reichert vom 17.04.2015, URNr. 306/2015 (Beschluss-Nr. 64/2015), genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Kaufvertrag hinsichtlich des Flurstückes-Nr. 3738/58 (Beschluss-Nr. 46/2015) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 12.05.2015, URNr. W 497/2015 (Beschluss-Nr. 78/2015), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Verkauf des Flurstückes-Nr. 46/14 am 16.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/2014) beschlossen. Die notarielle Messungsanerkennung und Auffassung hat der Stadtrat am 08.07.2015 (Beschluss-Nr.

89/2015) mit der Urkunde des Notars Münsterberg (URNr. 428/2015 vom 11.06.2015) genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Tausch hinsichtlich der Flurstücke-Nr. 2182/153 und 2182/152 (Beschluss-Nr. 4/2015) beschlossen und mit der Urkunde des Notariats Reichert vom 15.06.2015, URNr. 524/2015 (Beschluss-Nr. 93/2015), genehmigt.

Beschlüsse

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 1. Juli 2015

Beschluss-Nr.: B/072/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichten Gerätehaus, Wiesenweg, Fl.-Nr. 102/32“ in Saalfeld/OT Beulwitz.

Beschluss-Nr.: B/089/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Antrag auf Befreiung: Abbruch und Neubau Verkaufsfläche/Änderung Verkaufsfläche und Sortimente, Mittlerer Watztenbach, Fl.-Nr. 4600/17“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/090/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau an Wohnhaus, Grabaer Straße, Fl.-Nr. 7033/5“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/091/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Wohnwintertgartens an ein bestehendes Gebäude, Auf den Winkelwiesen, Fl.-Nr. 94/61“ in Saalfeld/OT Beulwitz.

Beschluss-Nr.: B/092/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Gartenhaus, Langenschader Straße, Fl.-Nr. 1703/7 und 1704/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/093/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau Balkon an Wohnhaus, Promenadenweg, Fl.-Nr. 3932/26“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/094/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorbescheid „Neubau von drei dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern, Kelzstraße, Fl.-Nr. 2904/12, 2905/23 und 2905/28“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/095/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Änderung Werbeanlage, Lange Gasse, Fl.-Nr. 1182/2“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/096/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Änderung Werbeanlage, Lange Gasse, Fl.-Nr. 1182/2“ in Saalfeld befristet auf die Dauer der Nutzung der gewerblichen Einrichtung.

Beschluss-Nr.: B/097/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Tektur: Neubau eines Einfamilienhauses, Richterstraße, Fl.-Nr. 3025/31“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/098/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung Kaminholzlager, Lange Gasse, Fl.-Nr. 1179/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/099/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung Kaminholzlager, Lange Gasse, Fl.-Nr. 1179/4“ in Saalfeld.



Beschluss-Nr.: B/100/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer Werbeanlage, Garnsdorfer Straße, Fl.-Nr. 6009/9“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/101/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Reisemobilstellplatz, Feengrottenweg, Fl.-Nr. 6234/5 und 6235“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/102/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale stimmt der Aufstellung eines Schaltschranks und der Errichtung eines Stahlrohrmastes mit einer Richtfunkantenne in der Gemarkung Beulwitz, Flurstück 174/24, in der Straße „Zum Silberstollen“ zu.

Beschluss-Nr.: B/103/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau einer Balkonanlage, Grobe-straße 4-6, Kircherstraße 5-9/ 23-25/ 31 + 31a, Sylvester-Lieb-Straße 5-9/ 6/ 10-12, Fl.-Nr. 3841/77, 3841/30, 3841/32, 3841/101, 3841/90, 3841/70 und 3841/86“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/104/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses, Wiesenweg, Fl.-Nr. 101/6“ in Saalfeld/OT Beulwitz.

Beschluss-Nr.: B/105/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nutzungsänderung Landen in Cafe/Bar, Obere Straße, Fl.-Nr. 6/2“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/106/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 172 und 173 BauGB zum beantragten Vorhaben „Nutzungsänderung Laden in Cafe/Bar, Obere Straße, Fl.-Nr. 6/2“ in Saalfeld.

Veränderte Sprechzeiten der Stadtverwaltung Saalfeld ab 1. September 2015

Die Sprechzeiten der Stadtverwaltung Saalfeld insgesamt und die des Bürgerservice werden ab 1. September 2015 neu festgelegt. Es erfolgt an Tagen mit geringerer Nachfrage von Verwaltungsleistungen eine geringfügige Reduzierung der Sprechzeiten in den Nachmittagsstunden bei gleichzeitigem Erhalt von Sprechzeiten an allen Wochentagen. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Im Einzelnen gestalten sich die Sprechzeiten wie folgt:

Sprechzeiten Bürgerservice:

	bisher	neu
Montag	8.00 – 18.00	8.00 – 16.00
Dienstag	8.00 – 18.00	8.00 – 18.00
Mittwoch	8.00 – 16.00	8.00 – 14.00
Donnerstag	8.00 – 18.00	8.00 – 18.00
Freitag	8.00 – 14.00	8.00 – 14.00
Samstag	9.00 – 12.00	9.00 – 12.00

Sprechzeiten aller anderen Verwaltungsbereiche:

	bisher	neu
Montag	9.00 – 16.00	9.00 – 12.00
Dienstag	9.00 – 16.00	9.00 – 16.00
Mittwoch	9.00 – 12.00	9.00 – 12.00
Donnerstag	9.00 – 18.00	9.00 – 18.00
Freitag	9.00 – 14.00	9.00 – 12.00

Matthias Graul
Bürgermeister

Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte

Im Amtsblatt vom 19. August 2015, im Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, sind die Beschlüsse der 77. Öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn sowie der Haushalts des PZV-MHU für das Haushaltsjahr 2015 veröffentlicht.

Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. August 2015 wurden die Raten für das III. Quartal des laufenden Jahres zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Saalfeld fällig. Bis zum In Kraft treten der Haushaltssatzung 2015 gelten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die festgesetzten Abgabensätze nach den Sätzen des Vorjahres weiter. Steuerzahler, die der Stadtverwaltung keine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mit Lastschrift oder ihrer Hausbank durch Dauerauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BIC HELADEF1SAR
IBAN De8283050303000000060

zu überweisen. Zum Überweisen der Steuerraten werden keine Zahlscheine verschickt.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.11/1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de - Startseite, Suchbegriff „SEPA“ heruntergeladen werden.

Stellenausschreibungen

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt die Feuerwehr Saalfeld engagierte und motivierte Nachwuchskräfte. Deshalb bilden wir zum 01.04.2016 eine/n

Anwärter/in zur Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

aus. Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf und dauert 2 Jahre.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse bis zum 31.08.2015 an die

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale

oder an personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter <http://www.saalfeld.de/Buerger/Rathaus/Ausbildungsangebote>



Stellenausschreibungen

Ausbildung

Wir bieten zukunftsorientierte und anspruchsvolle Ausbildungsplätze in unseren modernen öffentlichen Verwaltungen und suchen vorrangig Schulabgänger/innen, die engagiert, zielstrebig, aufgeschlossen und teamfähig sind, für folgende Ausbildungsberufe:

10 Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung -

Zugangsvoraussetzungen:

- mindestens guter Realschulabschluss,
- Interesse für Verwaltungsabläufe und Modernisierung der Dienstleistungsorganisation Verwaltung

Ausbildungsbehörde: Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Stadtverwaltung Rudolstadt

1 Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek -

Zugangsvoraussetzungen:

- guter Realschulabschluss,
- Interesse für Verwaltungsabläufe und -organisation insbesondere für Schriftgutübernahme und deren technischen Bearbeitung und Aufbewahrung

Ausbildungsbehörde: Stadtverwaltung Rudolstadt

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung sind wir bestrebt, Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung zu bieten. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre schriftliche Bewerbung oder Online-Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2015 an die **Stadtverwaltung Saalfeld/S. oder Markt 1 07318 Saalfeld/Saale** **Stadtverwaltung Rudolstadt Fachdienst Personal Markt 7 07407 Rudolstadt** **personalabteilung@stadt-saalfeld.de** **personal@rudolstadt.de** Die Bewerbungsunterlagen werden gleichermaßen in den Stadtverwaltungen Saalfeld und Rudolstadt berücksichtigt, so dass eine Doppelbewerbung nicht erforderlich ist. Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen können Bewerbungen in Kopie ohne Bewerbungsmappen eingereicht werden. Diese werden dann nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Einladung

Jagdgenossenschaftsversammlung

Gemarkung Arnsgereth

Montag den 7.9. 2015, 19:00 Uhr, Hotel Goldberg Arnsgereth

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Finanzbericht des Kassenführers

4. Auswertung Jagdpachtauszahlung
5. Rücklagen und Verwendung Jagdpacht
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Beschluss zu Punkt 5
8. Sonstiges mit Diskussion

Mathias Speerschneider, Jagdvorsteher

Inselzwerge erobern Friedenshöhe Erweiterungsbau des Waldkindergarten feierlich eröffnet

Anfang August wurde auf der „Friedenshöhe“ der Erweiterungsbau des Waldkindergartens vor gut 50 Gästen übergeben. Künftig haben nun 40 statt wie bisher 20 Kinder Platz. Rund 440 000 Euro investierte der DRK Kreisverband Saalfeld in das thüringenweit einzigartige Projekt.

„Bisher konnten lediglich Kinder von 2 bis 6 Jahren in der Einrichtung betreut werden, da die Gruppe den ganzen Vormittag in der Natur verbrachte. Der Erweiterungsbau bietet nun die Möglichkeit, das pädagogische Konzept des Waldkindergartens in einen Regelkindergarten zu integrieren. Jetzt können bereits einjährige Mädchen und Jungen aufgenommen und auf den Waldalltag vorbereitet werden“, sagt Vizebürgermeisterin Bettina Fiedler.

Das DRK erweitert damit seine bisherigen Angebote – klassischer Stadtkindergarten „Pustebume“ und klassischer Waldkindergarten „Inselkinder“ – und entspricht mit den „Inselzwerge“ der Elternnachfrage nach einem integrierten Waldkindergarten.

Was waren die Ziele der Erweiterung?

Der neue kunsttherapeutische Ansatz fördert die Individualität der Kinder. Der Bezug zur Natur wird durch den Inselgarten und den umliegenden Wald vertieft. Die Natur kann real und praktisch erlebt werden. Körperliche Entwicklungsstörungen werden mit viel Bewegung im Freien gemindert. Der Erlebnisspielplatz und spontane Spielmöglichkeiten fördern die Sinne sowie eigene Gestaltungsmöglichkeiten weg von den Medien und vorgefertigtem Spielzeug.

Zudem begegnet das DRK gleich zwei Problemen: Zum einen kann die Nachfrage aus Fremdgemeinden besser befriedigt werden. Zum anderen ist eine Überbrückungsmöglichkeit für den Waldkindergarten geschaffen worden, der erst für Kinder ab 2 Jahre geeignet ist. Unter der Leitung von Fanny Zeiß kümmern sich künftig sechs Erzieher in drei Gruppen um das Wohl der Kinder – erstmals auch acht Kinder von ein bis zwei Jahren. Die Zahl wird weiter steigen. Laut Voranmeldungen sind die „Inselzwerge“ bereits für 2015 ausgebucht.





„Saalfeld - immer eine Reise wert!“ Sonderband 7 der Saalfelder Museumsreihe

Claudia Streitberger, wissens. Mitarbeiterin im Stadtmuseum, stellte im Juli ihr neues Buch „Saalfeld - immer eine Reise wert!“ vor, das auf der gleichnamigen Jubiläumsausstellung des vergangenen Jahres anlässlich „100 Jahre Saalfelder Feengrotten“ beruht. Kapitel für Kapitel erläutert Streitberger die Geschichte des Tourismus in Saalfeld u. a. Sommerfrische und Sonntagsausflug, Badeurlaub im "Naturheilbad Sanatorium Sommerstein", Feengrotten, "Steinere Chronik", Auf nach Saalfeld zum Feiern!



Das Buch entstand mit tatkräftiger Unterstützung der SAMAG Saalfelder Werkzeugmaschinen GmbH und ist für 14,90 Euro exklusiv im Stadtmuseum sowie in der Tourist-Information erhältlich.

Abschlusszeugnisse für Fachkräftenachwuchs

Vizebürgermeisterin Bettina Fiedler übergab Ende Juli den neuen städtischen Fachkräften die Abschlusszeugnisse und entließ sie damit offiziell ins Berufsleben. Antje Garnat und Marleen Krebs beendeten damit nach drei bzw. zwei Jahren erfolgreich ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten.

„Bleibt optimistisch, respektvoll und aufgeschlossen, dann bieten sich für euch viele Möglichkeiten im Berufsleben. Heute ist für euch ein schöner Tag. Ich freue mich mit euch und kann das als Mutter sehr gut nachvollziehen“, beglückwünschte Fiedler.

Die neuen Mitarbeiterinnen erhielten im Anschluss ihre zunächst befristeten Teilzeitarbeitsverträge und kommen im Ordnungsamt sowie

im Bereich Liegenschaften zum Einsatz. Marleen Krebs sagte: „Endlich hab ich das Zeugnis in der Hand. Ich bin froh, dass ich es hinter mir habe. Es war dann doch eine sehr anspruchsvolle Ausbildung – anders als zunächst gedacht.“

Seit Jahren bildet die Saalfelder Stadtverwaltung erfolgreich aus. Alle bisherigen Auszubildenden schlossen ihre Ausbildung mit dem ersten Prüfungsversuch ab. Seit 1990 wurden etwa 100 Ausbildungsverträge unter Dach und Fach gebracht. Bereits unterschrieben ist auch der Ausbildungsvertrag für 2015. Mit dem 1. September beginnt Justin Kaffenberger seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.



HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

allen Jubilarinnen und Jubilaren der Ortsteile Arnsgereuth, Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlisdorf zu ihrem Ehrentag:

01. September	Herr Horst Heß, Beulwitz	zum 80.
02. September	Herr Helmut Franzen, Beulwitz	zum 92.
03. September	Frau Inngard Baer, Beulwitz	zum 87.
05. September	Frau Edeltraut Ibold, Crösten	zum 80.
06. September	Herr Lothar Helbig, Arnsgereuth	zum 74.
09. September	Frau Christel Gwisdz, Beulwitz	zum 69.
09. September	Herr Hans-Dieter Buchbacher, Crösten	zum 70.
09. September	Herr Rudolf Ehrenreich, Arnsgereuth	zum 65.
12. September	Frau Elsa Schwaabe, Beulwitz	zum 74.
12. September	Frau Uta Heymann, Crösten	zum 75.
15. September	Frau Christa Voigt, Beulwitz	zum 66.
15. September	Herr Jörg-Ronald Pietrek, Beulwitz	zum 69.
16. September	Herr Manfred Lippmann, Beulwitz	zum 79.
21. September	Herr Heinz Wohlfarth, Arnsgereuth	zum 72.
22. September	Frau Anita Wohlfarth, Beulwitz	zum 73.
23. September	Frau Ursula Knauer, Arnsgereuth	zum 87.
24. September	Frau Ruth Hable, Beulwitz	zum 67.
29. September	Frau Gertrud Gerboth, Crösten	zum 76.
30. September	Herr Gerhardt Krämer, Beulwitz	zum 77.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister
Beulwitz

Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister
Arnsgereuth



SAALFELD-EVENTS Veranstaltungstipps für die Stadt Saalfeld/Saale im Zeitraum August/September

FREIZEIT

tgl. 13 – 17 Uhr: Saalfelder Darrtor geöffnet
Mit Rund-um-Blick über die historische Innenstadt.

21. – 23.08.2015: 25. Saalfelder Detscherfest und 16. Feengrotten Classics. Saalfelder Innenstadt

22.08.2015, 14 Uhr: Saalfelder Villenführung
Auch in Saalfeld wurden um die Wende zum 20. Jahrhundert dem damaligen internationalen Trend entsprechend historisierende Villen gebaut, um den Aufstieg eines neu entstandenen wohlhabenden Bürgertums zu demonstrieren. Die Stadtspaziergänge mit Dr. Renate Reuther führen zu malerischen Fassaden und den spannenden Geschichten der Erbauer und Bewohner.
Infos und Karten: Tourist-Information, Markt 6, Tel. 03671 522181 oder unter www.saalfeld-tourismus.de. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, um Voranmeldung wird gebeten. *Ab Tourist-Information*

29.08.2015, 21 Uhr: Saalfelder Nachtschwärmeri
Ab Tourist-Information

01.09.2015, 16:30 Uhr: Führung Villa Bergfried
Eintritt: 5 Euro, Dauer: ca. 2 Stunden. Vorherige Anmeldung erforderlich! Ansprechpartner: Carla Wühn, Tel.: 03671 598-270, liegenschaften@stadt-saalfeld.de. *Villa Bergfried*

03. – 06.09.2015: 26. Saalfelder Bierfest
Donnerstag: Winfried Stook und seine Original Steigerwälder
Freitag: Grumis
Samstag: „Kasplattenrocker“
Saalfelder Marktplatz

05.09.2015, 18 Uhr: Saalfelder Bierkellerführung
Ab Tourist-Information

13.09.2015, ab 10 Uhr: Tag des offenen Denkmals 2015 „Handwerk, Technik, Industrie“
Der Tag des offenen Denkmals am 13. September 2015 steht unter dem Motto „Handwerk, Technik, Industrie“. Das Handwerk bildet die Grundlage unserer Denkmallandschaft. Saalfeld kreuzten im Mittelalter zwei wichtige Handelsstraßen, die den wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt im 15. und 16. Jahrhundert durch den Silber- und Eisenerzbergbau sowie den Fernhandel begünstigten. Auch siedelten sich Schneide- und Walkmühlen, Schmelzhütten sowie Pochwerke an. Anfang des 19. Jahrhunderts kamen Farbenfabriken und Färbereien hinzu.

Der industrielle Aufschwung begann 1860 mit der Gründung der ersten Maschinenfabrik. Der Eisenbahnanschluss 1871 förderte weitere Ansiedlungen und Firmengründungen, die vor allem im Nähmaschinen- und Drahtwebstuhlbau deutschlandweit bekannt wurden. Auf Grund der guten industriellen Entwicklung stieg die Einwohnerzahl. Daraus resultierende städtebauliche Entwicklungen förderten die Konjunktur zur Jahrhundertwende u. a. entstand die Schokoladefabrik von André Mauxion und die Optische Industrie entwickelte sich.

Die Spuren, die Handwerk, Technik und Industrie in Saalfeld hinterlassen haben, spürt man daher allenthalben. Zum diesjährigen Denkmalstag öffnen in der Steinernen Chronik Thüringens 19 Denkmäler Tür und Tor für Besucher und Gäste. Besonders auf diesen Tag abgestimmte Anziehungspunkte sind die „Alte Großbäckerei“, „Alte Nähmaschine“, „Alte Waschmaschine“ sowie die Schraubenfabrik E. Zehner in Graba. *Nähere Informationen im Faltblatt.*

KINDER/JUGEND

29.08.2015, ab 09:30 Uhr: Saalfelder Bibliotheksfest
Das Bibliotheksfest beginnt mit dem Schnäppchenmarkt. Hier können Bücher, CDs und DVDs zum kleinen Preis erworben werden. In der 1. Etage der Bibliothek lädt das Lesecafé mit leckerem Kuchen zum

Verweilen ein. Um **14:30 Uhr** erzählt Falk Pieter Ulke vom Theater MANUART das bekannte Märchen „Rumpelstilzchen“ der Brüder Grimm mit Clownerie, Pantomime, Puppenspiel und sehr viel Spaß. Danach begeistert er als ballonmodellierender Stelzenläufer seine kleinen und großen Zuschauer.



Ein weiterer Höhepunkt ist die Auftrittspremiere der Saalfelder Band COQUETTE um **16:00 Uhr** welche bekannte Melodien aus Film und Fernsehen spielt. Bastel- und Aktionsstände im Innenhof und in der Kinderbibliothek laden vor und zwischen den Veranstaltungen zum fröhlichen Zeitvertreib ein.

Den Ausklang gestaltet ab **18:00 Uhr** das Duo WOLKE X mit ihrem gefühlvollen Programm „Love Letters“. Es wird aus berührenden und amüsanten Briefen vieler Prominenter wie Elton John, Jane Fonda und Annie Lennox gelesen. Umrahmt werden die Texte mit emotionalen Balladen der Rockmusik wie „Imagine“, „Moonshadow“, „Father and sun“... Freuen Sie sich auf eine spannende Mischung aus Brief-Texten, Lyrics und Songs, zum Nachdenken und voller Emotionen.

Unkostenbeitrag Abendveranstaltung: 5 Euro (4 Euro mit Bibliotheksausweis)
Stadt- und Kreisbibliothek, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

AUSSTELLUNG

13.06. – 04.10.2015: Saalfelder auf Reisen
Der Schokoladenfabrikant Ernst Hüther auf Kreuzfahrt 1927 – 1939.
Saalfelder Stadtmuseum
04.07. – 13.09.2015: Franz Huth: Saalfelder Ansichten
Saalfelder Stadtmuseum

MÄRKTE

jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag: Grüner Markt
Saalfelder Innenstadt

14.09.2015, 9 – 17 Uhr: Montagmarkt
Saalfelder Innenstadt